

4. Das Habilitationsverfahren nach der Eröffnung

4 a) Das Verfahren bis zur ersten Kommissionssitzung

Mit Eröffnung des Verfahrens im Fakultätsrat und Einsetzen der Kommission beginnt die achtmonatige Frist, innerhalb derer das Verfahren durchzuführen ist. Allerdings ist die Frist in der vorlesungsfreien Zeit gehemmt, d.h. läuft nicht weiter ab. Folgende Schritte umfasst das Verfahren in dieser Phase:

- **Gutachten (§ 7 HabO):** Die Gutachter*innen verfassen ein ausführliches **Gutachten zur Habilitationsschrift** und empfehlen in diesem die Fortsetzung oder Nichtfortsetzung des Habilitationsverfahrens. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten geschrieben werden.

- **Auslage (§ 7 Absatz 3 HabO):** Nach Eingang aller Gutachten werden die Habilitationsschrift sowie die Gutachten **14 Tage im Dekanat ausgelegt**, damit die Mitglieder des Fakultätsrates sowie der Gruppe der Hochschullehrer*innen Einsicht nehmen und eine Stellungnahme zur Habilitationsschrift und zu den Gutachten verfassen können.

- **Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung (§ 8 HabO):** Zum Nachweis der didaktischen Eignung der/des Kandidat*in/en bestimmt die/der Vorsitzende der Habilitationskommission zusammen mit der/dem Habilitand*in/en eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, die im Rahmen des Habilitationsverfahrens abzuhalten ist. In der Regel verfügen die meisten Kandidat*innen jedoch bereits über ausreichend Lehrerfahrung (§ 8 Abs. 3 der HabO sieht mindestens drei Semester je zwei Semesterwochenstunden vor), so dass die Habilitationskommission den Nachweis der pädagogischen Eignung als erbracht ansehen kann. Dann entfällt die Lehrveranstaltung im Rahmen des Habilitationsverfahrens.

4 b) Die erste Kommissionssitzung (§ 9 Abs. 2 HabO)

Nach Durchführung der Lehrveranstaltung (nur in bestimmten Fällen, s.o.) sowie nach Ende der Auslagefrist tritt die Kommission zu ihrer ersten Sitzung zusammen. In dieser Sitzung entscheidet die Kommission über die **Fortsetzung oder die Einstellung des Habilitationsverfahrens**. Beschließt die Kommission die Fortführung des Verfahrens, wählt sie in dieser Sitzung eines der von der/dem Habilitand*in vorgeschlagenen **Themen für das Kolloquium** aus und legt zudem den Termin für das Kolloquium fest. Die Einladung zum Kolloquium mit Nennung des Themas muss mindestens 14 Tage vor dem Termin an die/den Habilitand*in/en ergehen. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist auf Wunsch der/des Habilitand*in/en möglich.

4 c) Das Habilitationskolloquium (§ 10 HabO)

Mit der Einladung zum Kolloquium wird der/dem Habilitand*in/en das von der Kommission ausgewählte Thema mitgeteilt. Das Kolloquium besteht aus einem 30-minütigen wissenschaftlichen Vortrag und einer ca. 60-minütigen Aussprache / Diskussion. An dem Kolloquium können neben den Kommissions- auch die Fakultätsratsmitglieder sowie das Professorium der Philosophischen Fakultät (s. dazu detailliert HabO § 5, Abs. 4) teilnehmen.

4 d) Die zweite Kommissionssitzung (§ 11 und 12 Abs. 1 HabO)

Direkt im Anschluss an das Kolloquium tritt die Kommission zur zweiten Sitzung zusammen und berät, ob das Kolloquium in **Inhalt und Form wissenschaftlichen Anforderungen** genügt hat. Ferner wird geprüft, ob die/der Kandidat*in die Befähigung zur selbständigen wissenschaftliche Lehre besitzt.

Wenn die Kommission beschließt, dass das Kolloquium den **Anforderungen nicht genügt**, kann es wiederholt werden. Wenn auch die Wiederholung des Kolloquiums den Anforderungen nicht genügt, beschließt die Kommission das Verfahren nicht fortzusetzen und teilt diese Entscheidung dem Fakultätsrat in einer Stellungnahme mit.

Wenn die Kommission aber befindet, dass das Kolloquium den **Anforderungen genügt** hat, verfasst sie eine **Stellungnahme an den Fakultätsrat**, in der die Verleihung der Venia legendi empfohlen wird.